

doch nicht unter ihrem Nominalwerthe bezahlen müssen. Das Rechnungsexempel giebt es, daß sonach bei dem Kaufpreise von 30 Thlr. abzüglich der herbeizuschaffenden Zinscoupons von $6\frac{1}{2}$ Thlr. für die Actie nicht mehr als $23\frac{1}{2}$ Thlr. von dem Staate bezahlt wird, die Actie folglich ohne Coupons auch nicht mehr werth sein kann.

Haben nun die Kammerbeschlüsse dieses Dunkel gelichtet? — Mit Nichten. Einsender möchte behaupten, daß durch sie, namentlich durch den letzten Beschuß der ersten Kammer die Wirren nur noch vermehrt, ja wohl gar zur Unlösbarkeit hingeführt worden sind, wenn nicht noch durch die nöthig werdende Berathung in der 2. Kammer über diesen Punct Abhülfe geschieht.

Die 2. Kammer hatte die obige Frage ignorirt, ohne daß sie sich darüber ausgesprochen, ob diese Zinscoupons überhaupt bezahlt werden müsten oder nicht; die erste Kammer dagegen hat und zwar in erfolgter Uebereinstimmung des Regierungscommissars beschlossen, daß die Zinscoupons mit den Actien abgeliefert, und in deren Ermangelung 30 Prozent der fehlenden Coupons an die Regierung bezahlt werden sollen, damit selbige durch Vermittelung der Staatsregierung an die Inhaber jener Coupons ausgeantwortet werden.

Abgesehen nun davon, daß hierdurch diejenigen Actienbesitzer, welche erst in neuerer Zeit, also zu dem niedrigsten Course die Actien ohne Coupons gekauft haben, vor denjenigen, welche ihre Actien von Anfang an und daher mit den Coupons behalten haben, begünstigt werden würden, ist in Wahrheit nicht einzusehen, wie dieser Beschuß aus- und durchführbar sein soll. Entweder die Coupons sind Passiva der Gesellschaft, dann ist auch begreiflich, daß diese Couponsinhaber erst gefragt werden müssen, ob sie sich auch mit 30 Prozent abfinden lassen wollen; denn Niemand kann einseitig den Andern um sein Recht bringen; oder sie sind keine Passiva, also nutzloses Papier, dann ist auch nicht zu ergründen, warum die Coupons abgeliefert und in deren Ermangelung noch 30 Prozent gezahlt werden sollen. Für lechteren Fall, daß nämlich diese Coupons keine Gesellschaftspassiven sind, hat die erste Kammer die Actionaire offenbar schlechter gestellt als die zweite und man würde sich irren, wenn man in dem bereiteten Beschuß der ersten Kammer einen Vortheil für die Actionaire erblicken wollte. Während die zweite Kammer unter gleicher Voraussetzung 30 Thlr. für die bloße Actie verwilligte, verlangt die erste Kammer dagegen noch einen Buschus von 30 Prozent für die fehlenden Zinscoupons oder gewährt für denselben Gegenstand nur 30 Thlr., abzüglich 30 Prozent von $6\frac{1}{2}$ Thlr. Zinscoupons = 28 Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. Sind aber die Zinscoupons wirkliche Gesellschaftspassiva und es sollte demungeachtet bei dem Beschuß der ersten Kammer verbleiben, so könnte sich der Actionair, der die vollen Coupons noch hat, dies schon gefallen lassen, er brauchte nur seine Coupons abzuschneiden, dieselben gegen das Directorium voll einzuklagen und würde, auch wenn er später für die fehlenden Coupons 30 Prozent an den Staat zahlt, dennoch 70 Prozent profitiren und seine Actien somit auf 34 Thlr. 16 Ngr. 5 Pf. verwerthen. So kann es aber nicht werden! — Es würden die größten Wirren dadurch entstehen und die Gesellschaft kann darum nicht darauf eingehen, weil der Staat bei seinem gebotenen Kaufpreise das Gesellschaftsvermögen ungeschmäler fordert, die Gesellschaft aber die Zinscoupons nicht einlösen kann, ohne das Gesellschaftsvermögen anzugreifen.

Nur zwei Wege sind möglich, wenn einmal der Staat bei seinem Gebote von 30 Thlr. pr. Actie stehen bleiben will, entweder er verlangt mit den Actien gleichzeitig sämtliche Coupons und dann ist es Sache der Actionaire, sich dieselben zu verschaffen, oder der Staat läßt sich soviel von den Actieninhabern baar zuzahlen, als den letzteren dem Nominalwerthe nach Coupons fehlen, um damit die sich anmeldenden Couponsinhaber zu befriedigen. Nur theilweise sich befriedigen zu lassen, wie die erste Kammer beabsichtigt, dazu kann der Couponsinhaber, als Gläubiger der Gesellschaft, weder durch die Generalversammlung, noch durch sonst irgend gezwungen werden, so lange nicht die Gesellschaft in förmlichen Concurs versunken ist, und auch hierbei würde der Actionair füglich nicht eher einen Groschen bekommen können, als bis die Schulden vollkommen getilgt sind.

Wenn aber in der ersten Kammer darauf Bezug genommen worden ist, daß man nicht verlangen könne, daß die Zinsen voll bezahlt würden, wo nicht einmal das Capital gedeckt werde, und man doch das vorliegende Verhältniß nach Analogie des Concurses hat beurtheilen wollen, so muß eine solche Analogie geradezu als irrefig bezeichnet werden. Einmal ist die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft noch nicht banquerott, sie ist noch dispositionsfähig, sie hat

noch ihr eigenes Directorium und hat auch noch soviel Eigentum, um ihre Schulden daraus zu decken; so lange aber noch nicht förmlicher, d. h. gerichtlicher Concurs eröffnet ist, kann dieselbe auch verklagt und bezüglichlich das gemeinschaftliche Vermögen der Actionaire exequirt werden, sowie jeder Privatmann, wenn er auch in Abfall, jedoch noch nicht in offenen Concurs gerathen ist, sich gefallen lassen muß, wegen der Zinsen seiner Schuldecapitale beansprucht zu werden. Dann aber passen auch die Grundsätze über die Zinsenansprüche im Concuse nicht hierher, weil bei einem gewöhnlichen Schuldenwesen der Darleihner eines verzinslichen Capitals sowohl wegen des Capitals, als wegen der rückständigen Zinsen Gläubiger ist, bei einer Actiengesellschaft aber der Actionair rücksichtlich seines eingeschossenen Capitals als Schuldner gilt und nur insofern als Gläubiger figurirt, als ihm, wie hier, von der Gesellschaft an Stelle der Zinsen gewisse jährliche Beträge zugesichert worden sind. Während dort der Darleihner von Anfang an auf Rückzahlung des Capitals Bedacht hat, giebt der Actionair sein Capital hin, nicht, um aus der Gesellschaft das Capital wieder zu bekommen, sondern allein um von daher die Nutzungen davon zu ziehen; während dort der Darleihner zuvörderst wegen seines Capitals Befriedigung erhält und nur dann Ansprüche auf Zinsen hat, wenn außer dem Capitale noch etwas zur Wertheilung übrig bleibt, kann der Actionair auf sein eingeschossenes Capital nicht eher etwas zurückfordern, als wenn die Actiengesellschaft aufgelöst und die im Namen der Gesellschaft contrahirten Schulden berichtiget sind. Es gebricht daher an allen Vergleichungspunkten, welche die obbereute Analogie aus dem Concursrechte hier rechtferigen könnten. Auch sind ja die fraglichen Beträge der Zinscoupons, wie bereits oben bemerkt, keine eigentlichen Zinsen, da die Bahn für die verschriebene Zeit gar keine solchen Erträge oder Zinsen abwerfen konnte, sondern sie sind im Voraus bedungene Rückzahlungen des Capitals und insofern steht der einzelne Actionair, mit den Zinscoupons in der Hand, der Gesamtheit gegenüber selbst als Gläubiger da. Hat doch übrigens, wie Einsender erfahren, in jüngster Zeit auch das Directorium selbst sowohl als der Ausschuss der Compagnie diese Coupons einstimmig als Passiva der Gesellschaft anerkannt. —

Bräche nun zu dem Vermögen der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn Concurs aus, so würden die Actieninhaber durch ihr eingeschossenes Vermögen den Gemeinschuldner repräsentieren. Wenn aber für die Actieninhaber nach der Regierungsvorlage noch 30 Prozent ihres eingeschossenen Capitals übrig bleiben, warum sollten die Couponsinhaber länger zögern, ihre Schuldbriefe gegen die Compagnie geltend zu machen?

Aus allem diesen ergiebt sich aber zur Genüge, daß eine derartige Regulirung, wie solche in der ersten Kammer beschlossen worden ist, — wenn nicht die Staatsregierung die übrigen 70 Prozent der Couponsbeträge aus Staatsmitteln zuzuschicken gemeint ist, — geradezu rechtlich unausführbar erscheinen muß; und die Actionaire sowohl, als die Couponsinhaber haben ein, wenn auch theilweise getrenntes, doch gleich wichtiges Interesse, auf der Huth zu sein, um nicht in unabsehbare Verwicklungen zu gerathen.

Die Actienverlosung des Stadttheaters betr.

Heute ist der letzte Tag, an welchem nach Inhalt der früheren Bestimmung zu den diesjährigen Sommervorstellungen noch Actien eingelöst werden können, und da wir vielseitig die Furcht aussprechen hörten, es würden in den Actienvorstellungen weder Novitäten noch bedeutende Reprises gegeben, noch würde man Gelegenheit haben, hervorragende Gäste zu sehen, so haben wir uns nach dem Repertoire erkundigt und können aus bester Quelle dem Publicum folgende zuverlässige Mittheilungen machen:

Die Direction, welche in den früheren Jahren, weil sie die Geschmacksrichtung der Leipziger noch nicht genau kannte, vielleicht nicht allen Wünschen entsprach und entsprechen konnte, wird diesmal nichts unterlassen, was geeignet ist, den Erwartungen vollkommen zu genügen. Wir nennen an hervorragenden Erscheinungen, die den Inhabern der Actien mehrmals werden geboten werden, für heute nur folgende: der Prophet bleibt auf dem Repertoire stehen, und wenn er in Zukunft nicht mehr so oft wie bisher gegeben wird, so geschieht es nur in Rücksicht auf die Mehrzahl der Theaterbesucher, welche Abwechslung und Mannigfaltigkeit wünschen. Ferner folgt nächstens die schon lange sehnlichst erwartete Oper: „Genoveva“ von dem genialen Schumann,